

**Satzung des Konvents
der Theologiestudierenden und der Studierenden der Gemeindepädagogik
in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

Fassung vom 1. Mai 2021

§ 1 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Konvents sind alle Studierenden, die auf der Liste der Studierenden der EKBO stehen, gemäß der Verwaltungsvorschrift über die Liste der Theologie- und Gemeindepädagogikstudierenden der EKBO.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme auf die Liste. ²Die Mitgliedschaft endet gemäß der Verwaltungsvorschrift über die Liste der Theologie- und Gemeindepädagogikstudierenden der EKBO.

§ 2 Organe

- (1) Das oberste Beschlussorgan des Konvents ist die Mitgliederversammlung (VV).
- (2) ¹Das ausführende Organ des Konvents und der VV ist der Konventsrat. ²Er ist den Beschlüssen der VV verpflichtet. ³Er soll in der Regel einmal im Semester tagen.
- (3) An den Theologischen Fakultäten, Kirchlichen Hochschulen und der Ev. Hochschule Berlin kann je ein Ortskonvent pro Standort gebildet werden.

§ 3 Vollversammlung

- (1) ¹Die VV ist die Zusammenkunft der anwesenden Mitglieder des Konvents. ²Sie tagt mindestens zweimal jährlich, in der Regel im Zusammenhang einer Tagung des EKBO-Studierendenkonvents.
- (2) Die Einladung zur VV ergeht unabhängig von der Einladung zur Tagung mindestens eine Woche vorher.
- (3) ¹Die Tagesordnung wird vom Konventsrat erstellt und in der Regel mit der Einladung zur VV verschickt. ²Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung können zu Beginn der VV angenommen werden.
- (4) ¹Die VV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. ²Einfache Mehrheit liegt vor, wenn von den abgegebenen Stimmen die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. ³Enthaltungen werden in die abgegebenen Stimmen nicht miteingerechnet. ⁴Auf Antrag sind Abstimmungen geheim. ⁵Der Antrag kann von jedem anwesenden Mitglied des Konvents gestellt werden und ist zwingend zu beachten.

- (5) Die VV wählt den Konventsrat.
- (6) Die VV kann Arbeitsgemeinschaften (AG) einsetzen und ihnen Arbeitsaufgaben zuweisen.
- (7) ¹Die VV wählt eine:n SETH-Delegierte:n mit einfacher Mehrheit. ²Ferner wählt die VV für die Studienbegleitkonferenz mit einfacher Mehrheit zwei Vertreter:innen des EKBO-Studierendenkonvents, zwei Absolvent:innen des 1. Examens, deren Abschluss nicht länger als vier Jahre zurück liegt und eine:n Promotionsstudent:in. ³Mitglieder werden für 2 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. ⁴Die VV kann Beobachter:innen für die Landessynode bestimmen.
- (8) ¹Über die Ergebnisse der VV ist ein Protokoll anzufertigen. ²Dieses wird vom Konventsrat schnellstmöglich an den gesamten Konvent verschickt.
- (9) ¹Eine außerordentliche VV kann auf Wunsch eines Fünftels der Konventsmitglieder einberufen werden. ²Der Wunsch ist dem Konventsrat mitzuteilen. ³Der Konventsrat lädt schnellstmöglich zu der außerordentlichen VV ein.

§ 4 Konventsrat

- (1) ¹Der Konventsrat besteht in der Regel aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern. ²Die Wahlvorschläge werden auf der VV durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemacht. ³In der Regel gehört mindestens ein:e Student:in der Gemeindepädagogik dem Konventsrat an.
- (2) ¹Gewählt ist jeweils, wer die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder der VV erhält (vgl. § 3 Abs. 4 Sätze 1 bis 3). ²Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen per Handzeichen, soweit kein Antrag gemäß § 3 Abs. 4 Sätze 4 und 5 vorliegt. ³Falls sich mehr Kandidat:innen zur Wahl stellen als Sitze im Konventsrat verfügbar sind, ist zur Ermittlung des achten Mitgliedes eine Stichwahl zwischen den Kandidat:innen mit den wenigsten Stimmen durchzuführen.
- (3) Der Konventsrat kann sich mit einfacher Mehrheit eine:n oder zwei Sprecher:innen geben.
- (4) ¹Die Amtszeit des Konventsrates dauert in der Regel ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (5) ¹Der Konventsrat handelt eigenverantwortlich. ²Das bedeutet, dass der Konventsrat über die Beschlüsse der VV hinaus per interner Abstimmung selbstständig Entscheidungen treffen kann.
- (6) Der Konventsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Interessenvertretung der Studierenden gegenüber dem Konsistorium,
 2. Ansprechpartner der Gemeindepädagogik-Studierenden und Theologie-Studierenden
 3. Vorbereitung der Studierendentagungen zusammen mit dem Konsistorium,
 4. aktives Sichtbarmachen des Konvents und der Liste für Studierende.

§ 5 Ortskonvente

- (1) Ortskonvente bestehen ausschließlich aus Mitgliedern des EKBO-Studierendenkonvents.
- (2) ¹Ein Ortskonvent kann gebildet werden, wenn mindestens zwei Studierende das wünschen. ²Die Bildung eines Ortskonvents ist dem Konventsrat mitzuteilen.
- (3) Ortskonvente können den:die Ausbildungsreferent:in in Absprache mit dem Konventsrat zum Gespräch einladen.
- (4) ¹Ein Ortskonvent organisiert und trifft sich eigenverantwortlich und leitet Ergebnisse der Treffen an den Konventsrat weiter. ²Ein Ortskonvent darf Tagesordnungspunkte für die Vollversammlung vorschlagen, die aufgenommen und besprochen werden müssen.

§ 6 Satzungsänderung

Diese Satzung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der VV geändert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der VV vom 1. Mai 2021 und mit Beschluss des Konsistoriums vom **XX. XXXX 2021** in Kraft.

für den Konvent

für das Konsistorium